



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in : [REDACTED]  
Telefon : [REDACTED]  
Erfurt, den : 02.10.2023

## Veröffentlichungen nach dem Thüringer Transparenzgesetz

Sehr [REDACTED],

gerne möchte Ihnen der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) Ihre nachfolgenden Fragen zu der o. g. Thematik beantworten:

### Frage 1:

Teilt der TLfDI die Auffassung aus Sachsen?

### Antwort zur Frage 1:

Der TLfDI teilt die Auffassung der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragte bzw. des Bayerischen Landesbeauftragte für den Datenschutz. Der TLfDI empfiehlt daher, bei nicht-öffentlichen Auftragsverarbeitern den Einsatz von förmlich verpflichtetem Personal zu fordern, insbesondere dann, wenn besondere Kategorien von personenbezogenen Daten gem. Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet werden sollen. Dies gilt auch für eine Unterauftragsverarbeitung.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

**Frage 2:**

Was bedeutet "tatsächlichen Zugang zu personenbezogenen Daten eröffnet, der nicht einer Vorabkontrolle im Einzelfall (durch eine entsprechende zugangsgewährende Entscheidung) unterliegt"?

**Antwort zur Frage 2:**

Die Vorabkontrolle wurde durch die Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DS-GVO abgelöst. Der TLfDI versteht daher darunter, dass es sich um personenbezogenen Daten handelt, die keiner Datenschutz-Folgenabschätzung bedürfen.

**Frage 3:**

Wie soll das dann praktisch geschehen? Eine Verpflichtung in diesen Fällen geschieht meines Wissens regelmäßig so, dass jemand persönlich erscheint und ihm dann die Verpflichtung vorgelesen wird, die er dann vor Ort unterschreibt. Nach § 1 Nr. 1 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz Vom 28. November 2005 müsste das demnach bei einem Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit der Stadtverwaltung [REDACTED] diese tun. D. h. die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters müssten nach [REDACTED] kommen?

**Antwort zur Frage 3:**

Nach § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz (VerpflG) gilt, dass die Verpflichtung mündlich vorgenommen wird. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.

Der TLfDI vertritt die Auffassung, dass eine Verpflichtung nach dem VerpflG mittels einer Videokonferenz möglich ist. In diesem Fall unterzeichnet die Vertreterin oder der Vertreter der verpflichtenden Stelle zunächst zwei Ausfertigungen der Niederschrift. Beide Ausfertigungen werden dann der zu verpflichtenden Person zugeleitet. Diese unterzeichnet ihrerseits beide Ausfertigungen und schickt eine davon an die

verpflichtende Stelle zurück (vgl. Arbeitspapier des Bayerischen Beauftragten für Datenschutz, Rn. 24 [https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/foermliche\\_verpflichtung.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/foermliche_verpflichtung.pdf)). Sollte eine Videokonferenz nicht möglich sein, müssten die zu verpflichtenden Personen vor Ort kommen, in diesem Fall zur Stadt [REDACTED].

Abschließend möchte ich noch Ihre Fragen bezüglich SORMAS beantworten:

Soweit ersichtlich, findet sich im 5. Tätigkeitsbericht zur DS-GVO für das Berichtsjahr 2022 tatsächlich kein Beitrag zu SORMAS-X. Mithin scheint die Erstellung eines entsprechenden Beitrags im 5. Tätigkeitsbericht scheinbar nicht angefordert und/oder gegenteilig beschieden worden zu sein.

Hinsichtlich der SORMAS-Wartungsverträge zwischen den Gesundheitsämtern und Externen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Von den 23 Gesundheitsämtern in Thüringen hatte nur ca. 1/3 die Software SORMAS-X in seinem Fachbereich genutzt. Der TLfDI hat im Dezember 2022 eine Vor-Ort-Kontrolle zur Nutzung von SORMAS-X in einem Thüringer Gesundheitsamt durchgeführt. Hintergrund der Kontrolle war die Frage, ob die Software SORMAS-X datenschutzkonform von den Gesundheitsämtern genutzt werden kann. Im Rahmen seiner Vor-Ort-Kontrolle stellte der TLfDI fest, dass SORMAS-X im laufenden Betrieb des Gesundheitsamtes grundsätzlich datenschutzkonform nutzbar ist.

Zwischen dem Gesundheitsamt und der Entwickler- und Wartungsfirma Firma Netzlink sowie dem Informationstechnikzentrum des Bundes (ITZ-Bund) bestand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle des TLfDI ein Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag (AV-Vertrag) gemäß Art. 28 DS-GVO. Im Rahmen dieses Vertrages leistete die Firma Netzlink auch den Support für den Einsatz von SORMAS-X im Gesundheitsamt.

Seit Juni 2023 läuft das Hosting von SORMAS-X nicht mehr über das ITZ-Bund. Somit müssen die Gesundheitsämter, die SORMAS-X weiterhin nutzen, seitdem einen eigenen Hosting-Dienstleister kostenpflichtig beauftragen. Nach Informationen

des TLfDI können diese die Gesundheitsdaten auf Datenbankebene einsehen. **In diesem Zusammenhang empfiehlt der TLfDI eine Verpflichtung im Sinne des Verpflichtungsgesetzes vorzunehmen.**

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Ausführung behilflich zu sein. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Anlage: Information nach Art. 13 DS-GVO

## Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

- 1. Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:  
TLfDI  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
Tel.: +49 (361) 57-3112900  
Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)<sup>1</sup>
- Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG<sup>2</sup> i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
- Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.  
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister.  
Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
- Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
- Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch\*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
- Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI<sup>3</sup> bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:  
Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder E-Mail: [datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de)
- Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.  
Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.<sup>2</sup>

**\*Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

<sup>1</sup> verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

<sup>2</sup> Nur für den nichtöffentlichen Bereich

<sup>3</sup> Siehe Nr. 1.